

Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt



Bobbau



Brehna



Friedersdorf



Glebitzsch



Mühlbeck



Petersroda



Roitzsch

*Allen Bürgerinnen und
Bürgern der Stadt
Bitterfeld-Wolfen
ein frohes
Osterfest und
erholungsreiche Tage im
Kreise der Familie!*

Amtsblatt, herausgegeben durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen und die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen

Postfach 12 51
06755 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 0 34 94/6 62 05
Fax: 0 34 94/6 61 66
E-Mail:
presse@bitterfeld-wolfen.de
Internet:
www.bitterfeld-wolfen.de

Ausgabe Nr. 05

März 2008
2. Jahrgang
Erschienen am 20.03.08

Aus dem Inhalt:

- Stadt Bitterfeld-Wolfen, Seite 2-18
- Bobbau, Seite 19
- Brehna, Seite 19-20
- Mühlbeck, Seite 20
- Petersroda, Seite 21
- Roitzsch, Seite 21

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Die Oberbürgermeisterin

Redaktion:

Ute Fronek
Annett Vogel

Satz und Layout:

Ingo Frank

Druck:

Verlag + Druck
Linus Wittich KG

Anzeigenannahme:

Verlag + Druck
Linus Wittich KG
Kohlstraße 11
04509 Delitzsch
Telefon: 03 42 02 / 6 25 98
Fax: 03 42 02 / 5 13 03

*Oberbürgermeisterin
Petra Wust*

Erste Sportlerehrung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Saal platzte aus allen Nähten. Eine Vielzahl von Sportlern und Ehrenamtlichen aus Sportvereinen aus Bitterfeld-Wolfen traf sich am 07.03.08 im Saal 063 des Städtischen Kulturhauses, um die erste Sportlerehrung zu begehen. In der Stadt Bitterfeld-Wolfen sind ca. 7000 Mitglieder in 47 Sportvereinen aktiv. Aber nicht nur die Sportler, auch die Ehrenamtlichen standen an diesem Abend im Mittelpunkt. Oberbürgermeisterin Petra Wust konnte Vertreter von vielen verschiedenen Sportarten auszeichnen und wünschte auch für das laufende Jahr viele Erfolge, Gesundheit und Spaß am Sport.



Folgende Sportler bzw. Mannschaften wurden ausgezeichnet:

1. Holzweißiger SV

- Anne Pratsch, Einzellandesmeisterin Kegeln
- weibliche Jugend, B-Mannschaftslandesmeister Kegeln
- Katrin Max, Landeschampionsmeisterin Kegeln Jugend A
- Christian Wolf, 3. Platz Landesmeisterschaft Tischtennis, Jugend

2. Volleyballclub WSG 78 Wolfen

- Andreas Scholz, Trainer, Organisator, Vorstandsmitglied

3. Radsportverein Wolfen 1950

- Franz Kreitlow, Schüler U 13, 2 x 2. Platz Athletiktest, 4. Platz LVM Einzelzeitfahren
- Danny Krietzsch, Schüler U 15, Vizelandesmeister LVM Einzelzeitfahren

4. Fechtportgemeinschaft Greppin 1951

- Tassilo Seidler, Europameister im Florett und Degen
- Jana Weikert, Europameisterin im Florett

5. Boxer-Klub Zschepkau

- Swen Preißler, erfolgreichster Hundesportler, Ausbildungswart

6. VfL Eintracht Bitterfeld

- E-Jugend-Mannschaft, Sieger Fielmann-Cup, 3. Platz Hallenkreismeisterschaft
- Guido Trimpler, Abteilungsleiter Fußball, Organisator

7. Vf.B. Preußen 1911 Greppin

- Juliane Steudel, Übungsleiter, Abteilungsleiter Badminton
- Ralf Claus, Übungsleiter, Organisator und aktiver Fußballer
- Richard Claus, Übungsleiter und seit 1949 im Verein
- Luisa Radajweski, 12 Jahre, Landesmeisterin Badminton usw.
- Tobias Vogt, 11 Jahre, 2. Platz Landesmeisterschaft Badminton

8. SG Chemie Wolfen

- Ralf Kalisch, seit 50 Jahren aktiv und ehrenamtliches Mitglied im Verein

Abteilung Judo:

- Julia Emmrich, Doppel Landesmeisterin, 3. Mitteldeutsche Meisterschaft
- Jutta Klumpp, Landesmeisterin, 2. Platz Mitteldeutsche Meisterschaft
- Anne-Katrin Herrmann, 2. Platz Landesmeisterschaft, 3. Platz Mitteldeutsche Meisterschaft
- U 17 Mannschaft männlich, 2. Platz Landesmeisterschaft
- U 17 Mannschaft weiblich Landesmeisterschaft, 2. Platz Mitteldeutsche Meisterschaft, 9. Platz Deutsche Meisterschaft

Abteilung Kraftsport:

- Gerd Meyerhofer, Landesmeister, Deutscher Meister
- Jan Thiemecke, 2 x Landesmeister, 5. Platz Deutsche Meisterschaft
- Marco Hahn, Landesmeister

Abteilung Versehrtensport/Kegeln:

- 1. Mannschaft, 2.+3. Platz Deutsche Meisterschaft, 3. Platz bei der 1. Weltmeisterschaft

Abteilung Kegeln:

- Tobias Gräber, Kreiseinzelmeister Jugend A
- Gerhard Jahn, 33 Jahre im Verein, Sportwart+Kassenwart
- Horst Huber, 43 Jahre im Verein, Spieler und Organisator

Abteilung Tischtennis:

- Daniel Neue, gute spielerische Entwicklung, Organisator
- Seniorenteam, 4. Platz Norddeutsche Meisterschaft

Bogensport:

- Yoshikatsu Okabe, Deutscher Meister, 6. Platz Bowhunter WM, 2. Platz Hallen-WM
- Lukas Grosche, 2 x Landesmeister, 2 x Deutscher Meister

Abteilung Triathlon:

- Karl-Heinz Wust, 3 x 1. Platz Halbmarathon, Goitzschelau

9. TSV Einheit Bitterfeld 05

- Amy-Marie Bock, 10 Jahre, 4 x KM, 1x 1. u. 2x 3. Platz LM im Turnen
- Susanne Bock, Betreuerin, Übungsleiterin Turnen

10. SG Chemie Bitterfeld

- Reiner Kleinfeld, Präsident seit über 20 Jahren

Abteilung Turnen:

- Julia Eiserwag, 10 Jahre, Landesmeisterin am Stufenbarren
- Lena Ritter, 7 Jahre, Landesmeisterin am Boden
- Sophie Frey, 7 Jahre, Landesmeisterin am Balken

11. SG Rot-Weiß Thalheim 31

Abteilung Tennis:

- Helga Soltesz, Übungsleiterin im Erwachsenen

Abteilung Fußball:

- Bernhard Fritsch, 58 Jahre im Verein, Schiedsrichter und Schiri-Obmann
- D-Jugendmannschaft, Hallenkreismeister, 7. Platz Landesmeisterschaft

12. Schützenverein „Diana“ Bitterfeld

- Reinhold Bäcker, Cheftrainer Nachwuchsbereich
- Erik Matthei, 14 Jahre, Jungschütze und Landesmeister
- Timo Koziol, 15 Jahre, Jungschütze und Landesmeister

13. HSG Wolfen 2000

- Ines Wirtz, Übungsleiterin und Spielerin
- Marion Helbich, Übungsleiterin, Spielerin
- A-Jugend männlich, Vizelandesmeister, Sieger Anhalt-Cup
- D-Jugend männlich, Anhaltmeister, Vize-Landesmeister
- F-Mädchen weiblich (Minis), Anhaltmeister, Landesmeister

14. Kegelsportverein Grün-Weiß Wolfen

- Siegbert Becker, 70 Jahre, 45 Jahre im Verein, dienstältester Spieler

15. Bitterfelder Schwimmverein 1990

- Maike Richter, 11 Jahre, 1. und 2. Platz Landesmeisterschaft
- Klaus Paproth, Betreuer, Kampfrichter, Vorstandsmitglied

16. Bitterfelder Verein für Luftfahrt

- Klaus Schmöhl, Vereinsvorsitzender, 3x3. Platz Gasballonwettbewerbe

17. Tennisclub Wolfen 1922

- Hans Pfitzner, 60 Jahre im Verein, Spieler und Ehrenamtlicher

18. Volleyballverein 76 Wolfen

- F-Jugend weiblich, Landesmeister

19. FC Grün-Weiß Wolfen

- Ronald Lochmann, Trainer B-Junioren
- Ralf-Dieter Paul, Trainer Bambinis
- A-Junioren männlich, Hallenkreismeister, Aufstieg Verbandsliga, Hallenlandesmeister

„1. Kneipennacht Stadt Bitterfeld-Wolfen“

Beteiligte Gaststätten und Einrichtungen der Stadt Bitterfeld-Wolfen hoffen auf eine sehr gute Resonanz am Samstag, dem **12.04.2007, ab 20.00 Uhr**

An der ersten gemeinsamen Kneipennacht der Stadt Bitterfeld-Wolfen werden sich 22 Gaststätten und Einrichtungen beteiligen. Alle beteiligten Einrichtungen halten ein sehr abwechslungs- und vielseitiges musikalisches Angebot parat. So findet man neben gestandenen Bands aus der Region auch Gruppen aus Berlin, Halle und Dessau, die zur Unterhaltung der hoffentlich zahlreichen Gäste beitragen werden.

Auch die musikalischen Richtungen sind wiederum sehr breit gefächert. Von bekannten Hits der Oldiezeit, welche noch heute absolute Ohrwürmer sind, über Rocktitel, Schlager und Countrymusik der 60-er bis 90-er Jahre, wird auch aktuelle Popmusik dargeboten. Auch dieses Jahr wird ein Pendelverkehr eingerichtet, der es den Besuchern erleichtern soll, möglichst viele an der Kneipennacht beteiligte Gaststätten und Einrichtungen zu erreichen. Der Verkauf der Kontrollbänder, die zum Besuch aller beteiligten Einrichtungen sowie der kostenlosen Nutzung des Pendelverkehrs dienen, läuft bereits.

Es gibt folgende Vorverkaufsstellen:

- Theaterkasse Kulturhaus Bitterfeld - Wolfen
- Sportgaststätte OT Greppin
- „Zur Eiche“ OT Thalheim
- „Dorfkrug“ OT Reuden
- „Deutsches Haus“ OT Wolfen
- Gaststätte „The Door“
- Kreissparkasse-Filialen OT Bitterfeld und Wolfen
- MZ - Servicecenter
- Stadinfo, OT Bitterfeld



Die Kontrollbänder können im Vorverkauf für den Preis von 6,- € bzw. an der Abendkasse zu 8,- € in den beteiligten Gaststätten und Einrichtungen erworben werden.

(Mehr Informationen zur Kneipennacht finden Sie in der Ausgabe 06-08 des Bitterfeld-Wolfener Amtsblattes.)

Greppiner Bibliothek öffnet wieder

Die Greppiner Bibliothek öffnet am 1. April 2008 an ihrem neuen Standort in der Schrebergartenstraße 10 ihre Pforten. Sie wird allen Lesefreunden wie gewohnt jeden Dienstag zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr zur Verfügung stehen.

Die Bibliothek wird ab sofort vom Greppiner Heimatverein betreut und ist nur über dessen Vereinsräume zugänglich. Eine Ausleihe der zahlreichen interessanten Bücher ist selbstverständlich kostenfrei.

4. Regionale Tourismus- Informationsbörse in Dessau Bitterfeld-Wolfen mit einem Stand vertreten

Warum in die Ferne schweifen, wenn das Gute liegt so nah? Das gilt auch und besonders für Tages- und Wochenendausflüge in der eigenen Region. Besonders reizvoll ist es, die Sehenswürdigkeiten mit dem Fahrrad zu entdecken. Außerdem kann man die herrliche Natur genießen und tut obendrein noch etwas für die Gesundheit. Um für die kommende Saison vielfältige Anregungen für Ausflüge mit dem Drahtesel zu geben, präsentieren sich die touristischen Einrichtungen der Region am **4. und 5. April 2008 im Rathaus-Center Dessau**. Darüber hinaus bieten touristische Partner wie z.B. die Biosphärenreservatsverwaltung Mittelbe, das Buchdorf Mühlbeck-Friedersdorf, die Direktvermarkter landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder das Kunstprojekt Sachspiegel vielfältige Anregungen zu erlebnisreichen Ausflügen „vor der Haustür“.

Auch die Stadtinformation der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist an beiden Tagen mit einem Stand vertreten und hält viele Informationen für Sie bereit. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld präsentiert die Falschmünzerei aus Radegast. Außerdem werden jeweils am Freitag um 15 Uhr und am Samstag um 10 Uhr geführte Fahrradtouren ab Rathauscenter angeboten. Darüber hinaus stellt sich an beiden Tagen die Region mit einem bunten Programm vor. Die Besucher erwarten z.B. Künstler des Anhaltischen Theaters, eine humorvolle Lesung oder Tipps rund ums Rad vom Weltmeister Uwe Raab. Weitere Informationen unter www.anhalt-wittenberg.de

Händler und Gastronomen für das 3. Bitterfelder Hafenfest gesucht

Das Bitterfelder Hafenfest war im vergangenen Jahr ein echter Höhepunkt. Auch in diesem Jahr soll am Stadthafen im OT Bitterfeld vom 27. bis 29. Juni 2008 wieder gefeiert werden.

Dazu werden noch Gastronomen und Gewerbetreibende, die ausschließlich maritime oder dem Charakter des Hafenfestes entsprechende Produkte anbieten, gesucht.

Die Bewerbungen sind unter Angabe der Standgröße und des Strombedarfes bis zum **15.05.2008** an die Stadt Bitterfeld-Wolfen, SB Tourismus/Fördermittel, Herr Kluge, Tel.: 03493-361129, Fax: 03493-361150, E-Mail: steve.kluge@bitterfeld-wolfen.de zu richten.



Berufseinstieg

Nach der Berufsausbildung als Jungfacharbeiter vom Ausbildungsbetrieb übernommen zu werden, ist heutzutage keine Selbstverständlichkeit.

beendet und die Abschlussprüfungen mit guten Ergebnissen absolviert. Sie haben ihre Facharbeiterzeugnisse in den Berufen



von links nach rechts: Sandra Gusinde - Personalleiterin, Christin Werner - Technische Zeichnerin, Sebastian Ackermann - Zerspanungsfacharbeiter, Florian Fiedler - Zerspanungsfacharbeiter, Thomas Kaßner - Industriemechaniker, Thomas Rathmann - Technischer Betriebsleiter)

Nicht so in der MABA Spezialmaschinen GmbH. Bereits bei Übergabe der Ausbildungsverträge wird den Lehrlingen eine Feststellung im Unternehmen nach erfolgreichem Abschluss und bei besonderer Eignung zugesichert. Seit 1997 werden in der MABA Spezialmaschinen Lehrlinge ausgebildet. Kürzlich haben wieder 4 Auszubildende ihre Lehre

Technische Zeichnerin, Zerspanungsmechaniker und Industriemechaniker erhalten und wurden als Jungfacharbeiter mit einem unbefristeten Vollzeitvertragsvertrag in der MABA Spezialmaschinen GmbH eingestellt. Auch in diesem Jahr werden wieder Ausbildungsstellen im gewerblichen Bereich angeboten. MABA GmbH

Lehrer und Ausbilder auf „Schnuppertour“

Ihren Chemieunterricht wollen sie so praxisnah wie möglich gestalten. Deshalb ist den

Chemielehrern des Berufsschulzentrums August von Parseval, Bitterfeld, und den



Sehr geehrte Fahrgäste,

ab dem 31.03.2008 werden alle Fahrten der Linie 421 (WoNo – Salzfurkapelle – Thurland – Lingenau – Dessau) neu unter der Linienbezeichnung 402 dargestellt.

Zusätzlich werden folgende Fahrten an Schultagen neu aufgenommen:

- * 06.30 Uhr WoNo, Dessauer Allee – Raguhn – Dessau, Busbhf.
- * 07.40 / 09.25 Uhr Dessau, Busbhf. – Jeßnitz – WoNo, Dessauer Allee
- * 08.20 / 12.00 / 14.05 Uhr WoNo, Dessauer Allee – Jeßnitz – Dessau, Busbhf.

Die bisherige Fahrt 13.05 Uhr ab Dessau, Berufsschulzentrum verkehrt neu bereits 12.53 Uhr und zusätzlich über Dessau, Busbahnhof. Das Gleiche gilt für die bisherige Fahrt um 14.50 Uhr; sie verkehrt neu bereits um 14.45 Uhr ab Dessau, Berufsschulzentrum und ebenfalls zusätzlich über Dessau, Busbahnhof.

Bei der Linie 421 (Köthen – Quellendorf – Hinsdorf – (Dessau) – WoNo – Salzfurkapelle) werden zusätzlich folgende Fahrten an Schultagen neu aufgenommen:

- * 07.35 / 09.35 Uhr Dessau, Busbahnhof – Köthen, Busbhf.
- * 08.40 / 12.15 / 13.52 Uhr Köthen, Busbhf. – Dessau, Busbhf.

Die bisherigen Fahrten um 13.05 Uhr (neu 13.05 Uhr) und 14.45 Uhr (neu 14.38 Uhr) ab Dessau, Katholische Kirche verkehren neu ab Dessau, Busbahnhof. Die Haltestelle Dessau, Katholische Kirche entfällt somit; dafür wird die Haltestelle Dessau, F-von Schill-Straße bedient.

Weitere Auskünfte zum Fahrplan erhalten Sie in unseren Informationsbüros sowie im Internet unter www.vetter-bus.de.

Regionalverkehr
Bitterfeld-Wolfen GmbH

Regionalverkehr
Köthen GmbH

Ausbildungsplatzinitiative in der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Das Stichwort „Fachkräftesicherung“ ist in aller Munde. Deshalb möchte die Stadt Bitterfeld-Wolfen eine Ausbildungsplatzinitiative starten. Ein erster Schritt hierzu ist die Einrichtung einer separaten Seite auf der städtischen Homepage „www.Bitterfeld-Wolfen.de“ unter der Rubrik

„Wirtschaft + Arbeit + Verkehr“. Hier sollen die ortsansässigen Unternehmen die Möglichkeit erhalten, ihre Ausbildungsplätze **kostenfrei und unbürokratisch** anbieten zu können.

Ausbildern der Fachgruppe Chemie des Bildungszentrums Wolfen-Bitterfeld der enge Kontakt zu den auszubildenden Betrieben so wichtig. Dazu gehört auch, dass sie die Anlagen in Augenschein nehmen und die Produktionsprozesse kennen lernen. Daher gehen Lehrer und Ausbilder einmal jährlich gemeinsam auf Exkursion. In diesem Ausbildungsjahr besuchten sie die VERBIO Ethanol Zörbig GmbH. Produktionsleiter Wilfried Bertram führte die Gäste durch das Unternehmen. Hier wird seit 2004 Bioethanol für den Einsatz in Kraftstoffen produziert.

Wenn auch Sie einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen möchten, setzen Sie sich bitte mit dem Fachbereich Wirtschaftsförderung/Teilnehmungsmanagement in Verbindung.

Haben Sie Fragen? Ein kurzer Anruf genügt (Frau Tietz, Telefon 0 34 94/66-207, E-Mail: Birgit.Tietz@Bitterfeld-Wolfen.de).

Fachbereich Wirtschaftsförderung/Teilnehmungsmanagement

EverQ beruft neuen Chief Operating Officer in die Geschäftsführung

Jörg Baumheuer (48) verantwortet seit März 2008 als Chief Operating Officer (COO) die Bereiche Produktion, Material- und Produktionsplanung, Qualitätsmanagement und Instandhaltung bei dem Photovoltaik-Unternehmen EverQ GmbH aus Sachsen-Anhalt. Mit Zeitpunkt vom 1.3.2008 wurde er in die Geschäftsführung berufen. Der Dipl.-Ingenieur studierte Maschinenbau und Betriebswirtschaft. Zuletzt war Jörg Baumheuer sechs Jahre lang bei dem Automobilzulieferer Faurecia als Werks-

leiter an den Standorten Bad Abbach, Leipzig und Banbury (UK) betraut. Die dort gewonnenen wertvollen Erfahrungen werden nun in den Expansionskurs von EverQ einfließen. Zuvor führte er Werke bei INA Schaeffler in Deutschland und in den USA. EverQ-Geschäftsführer Rainer Mohr (CFO) dazu: "Durch die Berufung von Jörg Baumheuer gewinnen wir für die Geschäftsleitung der EverQ GmbH eine Persönlichkeit mit internationaler Industrie-Erfahrung im anspruchsvollen Segment der Automotiven Zulie-



Neu in der Geschäftsleitung:
Jörg Baumheuer

ferindustrie. Wir begrüßen seine Kompetenz insbesondere im Rahmen der weiteren Expansion von EverQ und wenn es zukünftig darum geht, die steigenden Anforderungen der Photovoltaik-Industrie zu erfüllen." Jörg Baumheuer löst in der Funktion des COO Gottfried Marhan ab, der maßgeblichen an der prosperierenden Entwicklung von EverQ beteiligt war und sich nun in den Ruhestand verabschiedet. Er steht dem Unternehmen jedoch weiterhin in beratender Funktion zur Verfügung. EverQ GmbH

Textil- und Werbetechnik Denz begeht Firmenjubiläum

Das Unternehmen Textil- und Werbetechnik Dieter Denz wurde 1992 gegründet. Seit 10 Jahren hat das Unternehmen seinen Sitz in der Thälmannstraße 2 im OT Wolfen.



Das Sportartikelgeschäft ist mit seinem umfangreichen Leistungsspektrum regional bekannt. Der Vereinsausstatter liefert Sport- und Freizeitbekleidung für jedes Alter und in allen Größen sowie Trainingsanzüge und Trikot-Sets für viele Sportarten. Des Weiteren werden auch Pokale und Fanartikel wie Wimpel, Schlüsselanhänger und Vereinsschals angeboten. Im Dienstleistungsbereich ist Herr Denz mit seiner Sieb- und Flockdrucktechnik überregional tätig. Er ist Vertreter der Toyota-Stickmaschinen in den neuen Bundesländern. Sein

Unternehmen organisiert für Interessierte Seminare zu den verschiedenen Druck- und Sticktechniken. Der Geschäftsinhaber mit seinen 6 Beschäftigten vertritt das Motto "man muss flexibel sein", so ist er deutschlandweit auf Messen und Ausstellungen vertreten und bietet dort sein breites Warenangebot an. Die Vertreter des Fachbereiches Wirtschaftsförderung überbrachten im Namen der Stadt Bitterfeld-Wolfen dem Geschäftsinhaber viele Glückwünsche und wünschten für die Zukunft alles Gute. FB Wirtschaftsförderung

Schulleiterkonferenz

Die Q-Cells AG und die EverQ GmbH luden die Schulleiter des Landes Sachsen-Anhalt und Vertreter der Behörden am 21.02.08 ein, um gemeinsam zu diskutieren, wie eine Verankerung des Themas Photovoltaik in das schulische Leben umgesetzt werden kann. In diesem Rahmen wurden die in den Workshops und Diskussionsrunden gefunden Ergebnisse vorgestellt, inwieweit die Photovoltaik aktiv in den Schulunterricht eingebunden werden kann. Die Folgen des durch den Menschen verursachten Klimawandels werden immer deutlicher und die Prognosen

Möbel Mit hat neue Filiale im OT Wolfen

Ab 6. März 2008 öffnete das Möbelhaus Möbel Mit seine Türen und präsentierte sich mit tollen Eröffnungsangeboten. In nur 3 Monaten wurde die ehemalige Edeka-Kaufhalle in der Straße der Chemiarbeiter 12 im OT Wolfen zu einem Möbelhaus umgebaut. Auf einer

Verkaufsfläche von derzeit 1.600 qm bietet das Möbelhaus den Kunden während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 9 – 19 Uhr und Samstag von 9 – 16 Uhr eine große Auswahl an Möbeln und Fachsortimenten - Küchen, Schlafzimmer, Garderoben, Wohnraummöbel, Polstermöbel sowie vielseitige Accessoires.



Die Oberbürgermeisterin Petra Wust besuchte die neue Niederlassung der Fa. Möbel Mit und wünschte der Geschäftsleitung viel Erfolg. FB Wirtschaftsförderung

Seit 6. März ist im Ortsteil Wolfen Möbel Mit ansässig.



der Experten immer drastischer. In diesen Debatten spielt die Solarenergie eine zunehmend wichtigere Rolle. Dies geht einher mit dem Boom in der Solartechnikbranche. An dieser Stelle entsteht für die Unternehmen des Solar Valley Thalheim eine große Chance, die Region attraktiver zu gestalten und voran zu bringen.

*Wir gratulieren den Jubilaren
des Monats März herzlich:*

Bitterfeld-Wolfen

Frau Lieselotte Schmidt	zum 98.,
Frau Isabella Richter	zum 96.,
Frau Elsa Taubert	zum 94.,
Frau Elli Kanzler	zum 94.,
Frau Martha Trippo	zum 94.,
Frau Paula Rommel	zum 94.,
Frau Erna Mühlpfordt	zum 94.,
Frau Else Ellermann	zum 94.,
Frau Margaretha Gahn	zum 94.,
Frau Berta Weber	zum 94.,
Frau Lucie Schoob	zum 93.,
Herrn Kurt Wedler	zum 93.,
Frau Helene Sundermeyer	zum 93.,
Frau Margarete Heber	zum 93.,
Frau Dora Keller	zum 93.,
Frau Anna Müller	zum 92.,
Frau Gertrud Bengsch	zum 92.,
Herrn Dr. Günter Habicht	zum 92.,
Frau Margot Weihe	zum 92.,
Frau Hildegard Schrödter	zum 91.,
Frau Hildegard Klugmann	zum 91.,
Frau Elsa Hohmann	zum 90.,
Frau Martha Stahl	zum 90.,
Frau Charlotte Köpke	zum 90.,
Herrn Werner Heyn	zum 90.,
Frau Anneliese Roth	zum 90.,
Frau Elli Zinnecker	zum 90.,
Frau Liesbeth Kuhnert	zum 89.,
Frau Magdalena Renner	zum 89.,
Frau Hilda Scharsig	zum 89.,
Frau Margarete Wasilauski	zum 89.,
Frau Gertrud Stonies	zum 89.,
Frau Herta May	zum 88.,
Herrn Otto Hammer	zum 88.,
Frau Elly Loos	zum 88.,
Frau Ilse Walter	zum 88.,
Frau Erna Reinhardt	zum 88.,
Frau Melitta Werner	zum 88.,
Frau Gertrud Wieland	zum 88.,
Frau Margareta Kern	zum 88.,
Frau Odina Zugehör	zum 88.,
Frau Lydia Kreissl	zum 88.,
Frau Gertrud Poltersdorf	zum 88.,
Herrn Gerhard Voigt	zum 88.,
Frau Gertrud Grobe	zum 88.,
Frau Johanna Musche	zum 88.,
Frau Rosa Hönig	zum 88.,
Frau Ida Biedermann	zum 88.,
Frau Gertrud Laske	zum 88.,
Herrn Kurt Burghausen	zum 88.,

Frau Elfriede Schindler	zum 88.,
Frau Anni Schäffner	zum 87.,
Frau Herta Jans	zum 87.,
Frau Martha Essebier	zum 87.,
Herrn Lothar Liebers	zum 87.,
Herrn Dr. Heinz Müller	zum 87.,
Herrn Heinz Schmelzer	zum 87.,
Frau Hildegard Wirwich	zum 87.,
Frau Hertha Krüger	zum 87.,
Frau Emma Jansa	zum 87.,
Frau Charlotte Klöß	zum 87.,
Frau Erna Peter	zum 87.,
Frau Gertrud Engelhardt	zum 87.,
Frau Johanna Thäle	zum 87.,
Frau Gerda Zug	zum 87.,
Frau Emmy Kramer	zum 87.,
Frau Elisabeth Liesche	zum 87.,
Frau Edeltrud Dorn	zum 87.,
Frau Cäcilia Albl	zum 87.,
Frau Hilda Petrowski	zum 87.,
Frau Erna Held	zum 87.,
Frau Waltraud Bierwirth	zum 86.,
Frau Gertrud Winter	zum 86.,
Frau Martha Dettke	zum 86.,
Frau Erna Neumann	zum 86.,
Frau Elli Zänker	zum 86.,
Frau Elisabeth Anders	zum 86.,
Frau Rosa Roll	zum 86.,
Herrn Wilhelm Oberhack	zum 86.,
Frau Ilse Bühring	zum 86.,
Frau Anneliese Giermann	zum 86.,
Herrn Heinz Miosga	zum 86.,
Frau Ursula Stolze	zum 86.,
Frau Erna Ratke	zum 86.,
Frau Ingeborg Thierfelder	zum 86.,
Frau Nina Sperling	zum 86.,
Frau Marianne Becher	zum 86.,
Frau Helene Röstel	zum 86.,
Herrn Hans Große	zum 86.,
Frau Erika Knodel	zum 86.,
Frau Gerta Kubitschek	zum 86.,
Frau Marie Otto	zum 86.,
Frau Meta Hartmann	zum 86.,
Frau Elfriede Kahlert	zum 86.,
Herrn Kurt Riemann	zum 86.,
Frau Margarete Rettel	zum 86.,
Frau Hildegard Pfund	zum 86.,
Herrn Fritz Höppner	zum 86.,
Frau Hanna Becker	zum 86.,
Frau Charlotte Hubrich	zum 86.,
Frau Gertrud Ludwig	zum 86.,
Frau Erika Pasch	zum 85.,
Frau Erika Junker	zum 85.,
Herrn Heinz Müller	zum 85.,
Frau Melanie Schmidt	zum 85.,

Frau Elfriede Schubert	zum 85.,
Frau Gertrud Albrecht	zum 85.,
Frau Elfriede Madei	zum 85.,
Frau Margarete Klaus	zum 85.,
Frau Anna Klötzig	zum 85.,
Herrn Rudolf Schmidt	zum 85.,
Frau Maria Böckel	zum 85.,
Frau Editha Brauch	zum 85.,
Frau Irmgard De Gendt	zum 85.,
Herrn Dr. Djanko	
Zankow-Mintschew	zum 85.,
Frau Ilse Zschorn	zum 85.,
Frau Marianne Gschwind	zum 85.,
Frau Elfriede Bachmann	zum 85.,
Frau Irmgard Muthwill	zum 85.,
Frau Ursula Brückner	zum 85.,
Frau Anastasia Plottek	zum 85.

Bobbau

Frau Anni Matthias	zum 93.,
Frau Charlotte Halang	zum 88.

Brehna

Herrn Theodor Schröter	zum 88.,
Herrn Robert Hahn	zum 86.,
Frau Ilse Schinkel	zum 86.,
Frau Anni Przybilla	zum 86.,
Frau Anna Gehrmann	zum 86.,
Frau Eva Meißner	zum 86.,
Frau Margarethe Ködderitz	zum 85.,
Frau Gertraud Thäle	zum 85.,
Frau Gertrud Feige	zum 85.

Friedersdorf

Frau Frieda Wipfli	zum 93.,
Herrn Alfred Hirsch	zum 89.,
Frau Ilse Nestler	zum 88.,
Frau Gertrud Döring	zum 88.

Glebitzsch

Herrn Josef Gerber	zum 94.
--------------------	---------

Mühlbeck

Frau Martha Kloppe	zum 97.
--------------------	---------

Roitzsch

Herrn Herbert Jendra	zum 87.,
Frau Lina Lentowitsch	zum 85.,
Frau Jirina Schmidt	zum 85.

Ein Prosit auf sechzig gemeinsame Ehejahre

Sechzig Jahre gemeinsam alle Höhen und Tiefen im Leben zu beschreiten, ist eine Leistung, die in der heutigen Zeit für viele kaum vorstellbar ist. Umso erfreulicher war es für Marianne und Hans Schwestka aus dem Ortsteil Wolfen, gemeinsam mit ihren Kindern, Enkeln und Urenkeln am 6. März 2008 auf ihre Diamantene Hochzeit anzustoßen und resümierend auf sechs gemeinsame Jahrzehnte zurückblicken zu können. Nach ihrem Kennenlernen in einem Arbeitslager verschlug es die ursprünglich aus Tschechien stammenden Sudetendeutschen nach dem Krieg in die Stadt Zörbig, wo sie sich das „Ja-Wort“ gaben und eine neue Heimat fanden. Heute können Marianne und Hans Schwestka auf

ein erfülltes Leben zurückblicken. Glücklich, die Familie in der Nähe zu wissen, genießt das seit 29 Jahren im OT Wolfen lebende Paar hier seinen verdienten Ruhestand. Alle guten Wünsche zu diesem besonderen Jubiläum wurden auch durch die Oberbürgermeisterin der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Frau Petra Wust, überbracht.





KULTUR- UND TAGUNGSZENTRUM

Städtisches Kulturhaus, OT Wolfen
 Puschkinstraße 3, 06766 Bitterfeld-Wolfen
 Tel.: 0 34 94/66-255 oder 66-251
 Fax: 0 34 94/66-277
 E-Mail: kulturhaus@bitterfeld-wolfen.de
 Homepage: www.kulturhaus-wolfen.de

Theaterkasse
 Öffnungszeiten
 Montag geschlossen
 Dienstag 10.00-18.00 Uhr
 Mittwoch 10.00-16.00 Uhr
 Donnerstag 10.00-18.00 Uhr
 Freitag: 10.00-16.00 Uhr
 sowie eine Stunde vor Beginn
 der jeweiligen Veranstaltung
 Telefon: 0 34 94/66-266

Stadtbibliothek:
 Tel.: 0 34 94/66-271 oder 66-272

Veranstaltungsvorschau

Sonntag, 23.03.2008, 15.00 Uhr
 Saal 063

„Ostertanz für Senioren“
 mit den „Wolfener Musikanten“. Es erklingen böhmische Welterfolge und Oldies aus den 70-er und 80-er Jahren
 Eintritt: 5,00 €

Sonntag, 30.03.2008, 16.00 Uhr
 Saal 063

„Operetten & Musical Revue“
 Frei nach dem Motto „Operette sich, wer kann“ lädt die bekannte Musik-Show Primavera aus Berlin zu einer musikalischen Reise ein.
 Eintritt: 17,00 €

Freitag, 18.04.2008, 19.30 Uhr
 Saal 063

Kabarettabend mit der „Herkuleskeule“
 mit dem Programm „Drei Engel für Karli“
 Eintritt: 12,00 €

Samstag, 19.04.2008, 19.30 Uhr
 Großer Saal

Konzert der „Original Kapelle Egerland“
 Eintritt: 26,50 € / 24,50 € und 22,50 €

Sonntag, 20.04.2008, 10.00 Uhr
 Kleiner Saal

„Der Wolf und die sieben Geißlein“
 Ein Puppenspiel, dargeboten vom Theater im Globus aus Leipzig
 Eintritt: 3,00 € für Kinder und 4,00 € für Erwachsene

Samstag, 26.04.2008, 17.00 Uhr
 Großer Saal

„Frühlingskonzert“ der Musikschule des Landkreises Anhalt / Bitterfeld
 Eintritt: frei

Sonntag, 27.04.2008, 15.00 Uhr
 Saal 063

Seniorentanz mit den „Anhaltiner Musikanten“
 Eintritt: 5,00 €

Ausstellung des Foto Club Digital Wolfen

Die bereits seit einiger Zeit im Kulturhaus Bitterfeld-Wolfen präsentierte Ausstellung „Region Goitzsche“ des Foto Club Digital Wolfen wird noch **bis zum 25.04.2008** zu sehen sein. Alle Interessierten sind herzlich zum Besuch der Ausstellung eingeladen. (Ausstellungsort im Kulturhaus: 1. Etage, Aufgang links, Bürogang)



Operetten-Revue aus Berlin zu Gast

Frei nach dem Motto „Operette sich, wer kann“ lädt die bekannte Musik-Show Primavera aus Berlin zu einer musikalischen Reise mit Highlights aus Operette, Film & Musical am **Sonntag, den 30.03.2008 um 16:00 Uhr** in das Kulturhaus Bitterfeld-Wolfen ein.

Eine spritzig-unterhaltsame Musik-Show, zauberhafte Kostüme, bekannte und beliebte Melodien, ein Schuss Berliner Witz voll Esprit und Humor, viele Überras-

schungen, zeitgemäß und mit einem Augenzwinkern präsentiert, sind das Markenzeichen von Primavera. Mit einem Strauß unvergesslicher Melodien verbinden die jungen Künstler witzige Moderation mit kleinen Sketcheinlagen und erstklassigem Gesang zu einem Ereignis, das sich Freunde der leichten Muse nicht entgehen lassen sollten. Karten sind für 17,- Euro an der **Theaterkasse (03494) 66266** sowie an allen bekannten Vorverkaufsstellen erhältlich.



Seniorentanz

Am Ostersonntag, 23.03.2008, 15.00 Uhr
 Kulturhaus Bitterfeld-Wolfen mit den „Wolfener Musikanten“
 Eintritt: 5,00 €

Es erklingen böhmische Welterfolge und Oldies aus den 70er und 80er Jahren. Kartenvorverkauf unter Tel. 03494/66266 oder unter www.kulturhaus-wolfen.de.



Lauf in den Frühling beim 11. Fuhnetallauf

Beim nun schon traditionellen Fuhnetallauf mit Start und Ziel vor dem Eingang des Wolfener Freizeitbades „Woliday“ geht es für die Volksläufer aller Altersklassen am 06. April 2008 wieder um Punkte für die Regionalrangliste. 10.00 Uhr erfolgt der Start für den Kinderlauf rund um das Freizeitbad über 1,5 Kilometer. Fünfzehn Minuten später starten die Jugendlichen und Erwachsenen aller Altersklassen über 5 km bzw. 10 km gemeinsam in Richtung Fuhnetal/Reudener Wäldchen. Nach dem Wettkampf geht's für alle aktiven Laufteilnehmer wieder zum Erfri-

schen und Regenerieren ab in die Fluten des Wolfener Erlebnisbades.

Da sich die Wolfener Triathleten mit ihrer Laufveranstaltung für eine möglicherweise gemeinsame Rangliste 2009 mit den Läufern aus den Altkreisen Köthen und Zerbst empfehlen wollen, sind die Läufer des gesamten jetzigen Landkreises schon in diesem Jahr zum Schnuppern eingeladen.

Anmeldeschluß am Veranstaltungstag ist 09.45 Uhr !!!

Eberhard Zeunert,

Tel. 0 34 94/2 04 72

Leiter der Abt. Triathlon und Ausdauersport der SG Chemie Wolfen

Jazz -Rock-Pop - Abend im Industrie- und Filmmuseum Wolfen

Eine Veranstaltung der Musikschule Bitterfeld

Nachdem im letzten April der erste Abend unter dem Motto „Jazz-Rock-Pop“ im Industrie- und Filmmuseum Wolfen mit großem Erfolg stattfand, wird es am **28.03.2008** eine erneute Auflage dieser Veranstaltung geben. Als Mitwirkende werden dieses Mal die Big Band, die Jazzband, die Rockband, der Jugendchor sowie diverse kleinere Formationen der Musikschule Bitterfeld zu erleben sein. Als „Special Guests“ und somit auch als besonderen Höhepunkt des Konzertes präsentieren sich die „Jazz Joy Spring Festivalband“ und Vocalensemble aus Daugavpils/Lettland. Unter der Leitung von Arnolds Grinberts, Irina Grinberte und Regine Osmane werden die jungen MusikerInnen ihr Repertoire, welches sich zwischen Jazz und – Gospel bewegt, zu Gehör bringen. Schon seit einigen Jahren pflegen die Einrichtungen aus dem OT Bitterfeld und Daugavpils enge Kontakte; so gastiert die lettischen Musiker vor zwei Jahren im Bitterfelder Kulturpalast sowie die Jazzband der Musikschule schon zwei mal beim Jazz Joy Spring Festival in Daugavpils.

Neue Technologie senkt Kosten auf ein Zehntel

Eine völlig neue Technologie zur Herstellung von trägerfreier Mykorrhiza (biologische Sporen – Symbiosepartner der Pflanzen) hat die AMykor GmbH im Labormaßstab entwickelt. Zur Umsetzung dieser Laborlösung in eine industrielle Großproduktion wird im ChemiePark Bitterfeld Wolfen für 1,57 Mio. Euro ein Forschungsprojekt realisiert. Für das neue Projekt wird die AMykor GmbH in nächster Zeit vier versierte Fachleute einstellen. Die Forschungssumme wird zu 70 Prozent durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert. Den Bewilligungsbescheid überbrachte Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff.

Das Unternehmen AMykor in Bitterfeld-Wolfen ist beispielge-

hend für diese Entwicklung“, betonte der Minister bei seinem Besuch im Unternehmen. Pflanzen, die mit Mykorrhiza behandelt werden, zeichnen sich durch besseres Wachstum, höhere Erträge, größere Widerstandskraft gegenüber Krankheiten und geringere Anfälligkeit bei Trockenheit aus. Durch die Symbiose zwischen dem Feinwurzelsystem der Pflanzen und den Pilzen werden die Pflanzen verstärkt mit Nährstoffen und Wasser aus dem Boden versorgt und können sich besser entwickeln. Bisher werden die Mykorrhizapilze auf geeigneten Träger-substanzen (z. B. Blähton) fixiert und als Mykorrhizagranulat vermarktet. Das Granulat besteht zu 99,9 Prozent aus Trägermaterial

Arbeiter-Samariter-Bund, OT Bitterfeld, Walther-Rathenau-Str. 40, 06749 Bitterfeld-Wolfen

Veranstaltungsplan

- 25.03. Bastelstunde in der Begegnungsstätte Bitterfeld, 14.30 Uhr
- 26.03. Fahrt ins Paunsdorf-Center nach Leipzig, Abfahrt: 10.00 Uhr
- 02.04. Modenschau bei SOBS, 14.30 Uhr
- 08.04. Fahrt zum „Panometer“ nach Leipzig (Ausstellung Rom CCCXII), Abfahrt: 11.00 Uhr, Anmeldung erbeten!
- 09.04. Ausflug ins Grüne mit „Stop“ in die Schachtbaude, Abfahrt: 14.00 Uhr
- 16.04. Fahrt nach Bad Dübren (Geburtstagsbesuch bei Frau Göttert), Abfahrt: 14.00 Uhr
- 22.04. Töpfern/Floristik im Kreativzentrum Wolfen-Nord, 14.00 Uhr
- 23.04. Spiel- und Plauderstunde in der Begegnungsstätte Bitterfeld, 14.00 Uhr
- 30.04. Fahrt zum Bitterfelder Bogen mit anschließendem Kaffeetrinken, 14.00 Uhr

Mehr Informationen unter Tel. 0 34 93/40 17 13

Einladung

Das Deutsche Erwachsenen-Bildungswerk in Bitterfeld-Wolfen lädt ein! Das DEB öffnet am 12.04.2008 für alle Schulabgänger, Eltern und Interessierte die Türen seiner Berufs-, Fachschule in der Schulstraße 14a. Von 10 - 14 Uhr präsentieren die Schüler der Abschlussklassen den Beruf des/der Ergotherapeuten/in. Berufsinhalte und Berufsperspektiven werden praxisnah vorgestellt. Natürlich können sich Besucher auch über das gesamte Ausbildungsspektrum informieren. Schüler, Dozenten und Schulleitung freuen sich auf viele Gäste!

Deutsches Erwachsenen-Bildungswerk in Sachsen-Anhalt e.V. Staatlich genehmigte Berufsfachschule für Ergotherapie, OT Holzweißig, Schulstraße 14a, 06808 Bitterfeld-Wolfen, Tel.: 0 34 93 / 82 39 75, E-Mail: bitterfeld@deb-gruppe.org Kompletzübersicht Aus- u. Weiterbildungsprogramm unter www.deb.de.

Beginn der in zwei Sets geteilten Veranstaltung ist **18.00 Uhr**, ca. 19.00 Uhr wird es eine 20 minütige Pause geben, bevor das Konzert fortgesetzt wird. Anschließend folgt ein weiterer Höhepunkt, der in Bitterfeld-Wolfen und Umgebung wohl nicht alle Tage zu finden sein wird: Nach dem eigentlichen Konzert wird eine Jazz-Session stattfinden, zu der alle Interessierten, die dabei kreativ mitwirken wollen, recht herzlich eingeladen sind!

und die industrielle Fertigung stößt an Grenzen. Deshalb wird weltweit an Lösungen gearbeitet, um die biologischen Wirkstoffe (Sporen und Hyphen) zu produzieren und ohne Träger-substanzen zur Anwendung zu bringen. „Um auf einer Fläche von einem Hektar Mykorrhiza aufzubringen, benötigt man ca. 250 Liter des Mykorrhizagranulates. Bei Verwendung des neuen Produktes verringert sich die Menge auf 5 Milliliter. Das entspricht etwa der Größe eines Fingerhutes“, erläutert Dr. Roland Watzke, Geschäftsführer der AMykor GmbH. Gegenüber dem Mykorrhizagranulat weist das neue Produkt noch weitere Vorteile auf. Neben der Menge reduzieren sich die Kosten bei

der Produktion auf ein Zehntel. Bei der Anwendung fällt ein zusätzlicher Arbeitsschritt für die Applikation des Produktes weg, da die Mykorrhiza direkt auf den Saatkörnern fixiert werden kann. Durch die neue Technologie wird auch eine sehr hohe Reinheit und Homogenität der Mykorrhiza garantiert. Zum Nachweis der exakten Menge an Sporen wird von AMykor gemeinsam mit der MABA Spezialmaschinen GmbH ein automatisierter Sporenzähler entwickelt und bereits getestet. „Das ist weltweit das erste Gerät überhaupt. In einer Sekunde werden 1.000 Sporen ausgezählt. Dazu braucht ein versierter Mitarbeiter rund eine Stunde am Mikroskop“, vergleicht Roland Watzke. Unicepta GmbH Bitterfeld

**Öffentliche Bekanntmachung**

Landesverwaltungsamt

des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Süd-Chemie Zeolithes GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zeolithen in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Fa. Süd-Chemie Zeolithes GmbH in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin beantragte mit Schreiben vom 27.09.2007 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Zeolithen hier: Errichtung und Betrieb einer Abwasseraufbereitungsanlage in 06803 Bitterfeld-Wolfen, Gemarkung Greppin, Flur 4 Flurstücke: 143, 144, 30/11.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich der Hochhalde Bitterfelder Berg“

OT Holzweißig, Stadt Bitterfeld-Wolfen

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat am 07.11.2007 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet östlich der Hochhalde Bitterfelder Berg“ und die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer 2-wöchigen Planauslage und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab):

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Stand Oktober 2007 wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit

vom 31.03.2008 bis 15.04.2008

während der Öffnungszeiten:

Montag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch u. Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen am Verwaltungssitz im Ortsteil Wolfen,

Reudener Straße 70/72, Gebäude I, Raum 120/121, 06766 Bitterfeld-Wolfen und am Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, Historisches Rathaus - 1. Etage, 06749 Bitterfeld-Wolfen öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zu Niederschrift – Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden.

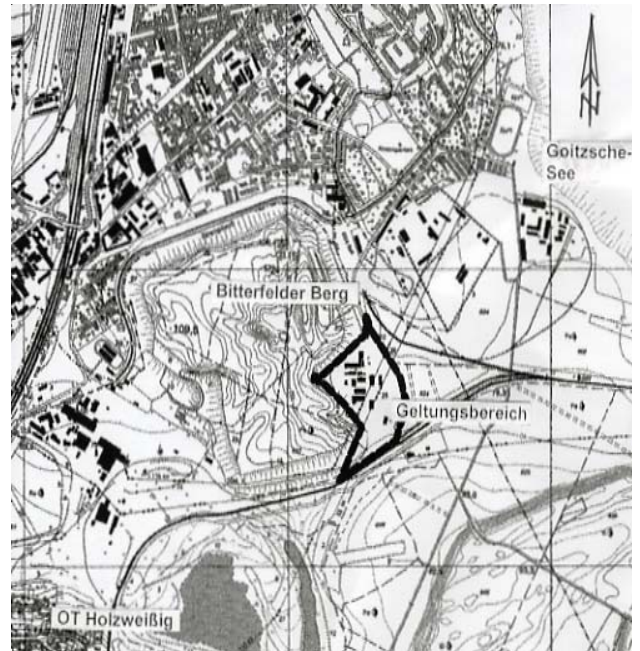
Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Bitterfeld-Wolfen, den 10.03.2008

Wust, Oberbürgermeisterin



- Siegel -

**Karfreitag – erhöhter Feiertagsschutz**

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage für Sachsen-Anhalt regelt, dass Sonn- und Feiertage Tage der allgemeinen Arbeitsruhe sind. Der Karfreitag genießt dabei einen erhöhten Schutz. Damit verbunden ist, dass Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, öffentliche sportliche Veranstaltungen sowie alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, außer wenn sie der Würdigung des Feiertages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter dieses Tages Rücksicht nehmen, an diesem Tag ganztägig (von 0.00-24.00 Uhr) verboten sind.

Daraus schlussfolgernd ist zu beachten:

- Das Betreiben von Autowaschanlagen, einschließlich der Selbstwaschanlagen und von Videotheken ist an diesem Tag ist verboten. Dieses Verbot gilt gleichfalls für den Ostersonntag
- Tanzveranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.
- Das Betreiben von Diskotheken, Bowling-, Kegel- und Kartbahnen sowie Spielhallen ist nicht erlaubt.
- Theaterveranstaltungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie auf den Charakter des Karfreitags Rücksicht nehmen.

Für Fragen hinsichtlich des Feiertagsschutzes steht der FB Ordnungswesen der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen zur Verfügung. FB Ordnungswesen

STADT BITTERFELD-WOLFEN

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Betr.: **Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. TH 1 „Zum Feldrain“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Ortsteil Thalheim**
nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen hat in seiner Sitzung am 27.02.2008 die Auslegung des Entwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes TH 1 „Zum Feldrain“ beschlossen.

Begrenzung:

im Norden: südliche Grenze der Flurstücke 270 und 277,

im Osten: 40,0 m in östlicher Richtung von der östlichen Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Zum Feldrain“,

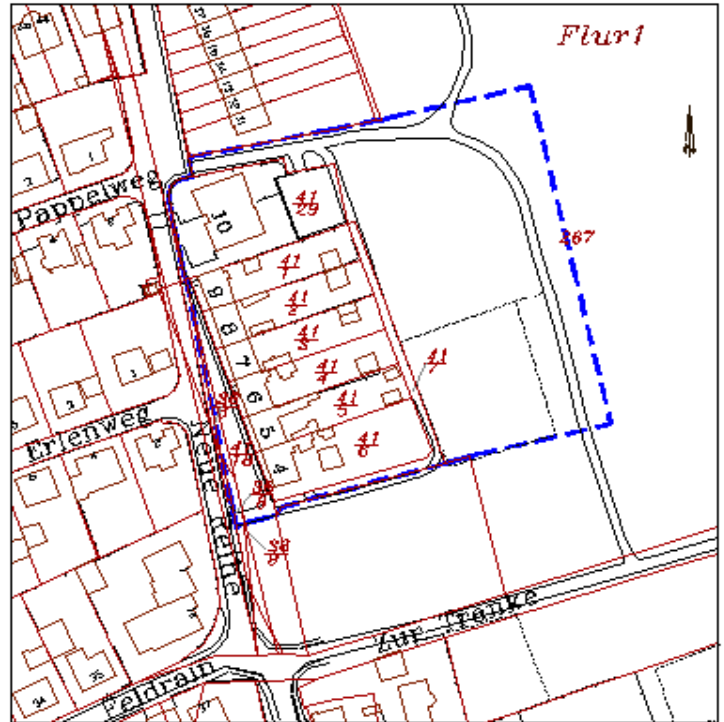
im Süden: nördliche Grenze des Flurstückes 41/50,

im Westen: die östliche Straßenbegrenzungslinie der Neuen Reihe.
(siehe Lageplan)

Der Entwurf und die Begründung dazu liegen
vom **01.04.2008** bis **02.05.2008**

zu folgenden Zeiten

Montag von 8.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch u. Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr



zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 Abs.2 BauGB in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, am Verwaltungssitz Ortsteil Wolfen, Reudener Straße 70, Gebäude I, Raum 120/121 und am Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld, Historisches Rathaus, 1. Etage öffentlich aus.

Von der Umweltprüfung wurde abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf und der Begründung abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Inhalt der 5. Änderung:

Festsetzung einer Baufläche an Stelle einer öffentlichen Grünfläche in Teilbereichen des Flurstückes 267; Zulässigkeit von Nebenanlagen nur innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung; Ausgleich der für eine mögliche Bebauung in Anspruch genommenen Grünfläche.



Bitterfeld-Wolfen, den 06.03.2008

Siegel

Wust
Oberbürgermeisterin

STADT BITTERFELD-WOLFEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau-Roßlau

Dessau, den 21.02.2008

Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Greppin
Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

Verf.-Nr.: 611-16AB3018

Öffentliche Bekanntmachung

BESCHLUSS

Gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) ergeht folgender Beschluss:

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Greppin, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, wird hiermit angeordnet.

Dem vereinfachten Flurbereinungsverfahren unterliegen:

Gemeinde Bitterfeld-Wolfen

Gemarkung Greppin:

Flur 8 Flurstücke 5, 6, 7, 13, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 603, 604, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617,

Gemarkung Greppin:

Flur 9 Flurstücke 72/6, 74, 75, 76, 77, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/5, 82/5, 98

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 25,4216 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 5.000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt. Diese Gebietskarte kann bei unten stehenden Adressen eingesehen werden.

Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Greppin“. Sie hat ihren Sitz in Greppin.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Begründung:

Zur Stärkung der ökonomischen Entwicklung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum soll das Gut Greppin für mehrere landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen des Verfahrens sowohl eigentumsrechtlich als auch erschließungsseitig nutzbar gemacht werden. Das Verfahren leistet am Ortsrand einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft. Das Freizeit- und Erholungsangebot kann ausgeweitet werden. Diese Tatbestände erfordern eine umfassende Regelung, so dass die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens zweckmäßig und notwendig ist. Das Flurneuordnungsgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Neuordnung und die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen möglichst vollkommen erreicht wird.

Eigentumsbeschränkungen

Von der Öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau, zu richten.

Im Auftrag


Weichel



Der vorstehende Flurbereinigungsbeschluss liegt in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen, Abt. Liegenschaften, Zi. 2.04, Markt 7 in 06749 Bitterfeld-Wolfen sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

BWA 05-08 vom 20.03.08


Thiebe

Seite 11

Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 27.02.2008 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Anlage 1
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10 €
War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 10 bis 500 €
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

STADT BITTERFELD-WOLFEN

6. Maßnahmen der Amtshilfe,

7. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten zu Baumschutzangelegenheiten mit der Zielstellung "Erhalt des Baumes".

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fällen hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag 25,00 € übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

1. wer die Kosten durch eine der Stadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

2. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes und die allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) sinngemäß Anwendung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den 29.02.2008

BWA 05-08 vom 20.03.08



Dienstsiegel

Wust, Oberbürgermeisterin

Seite 13

STADT BITTERFELD-WOLFEN

4.6	Abgabe von eigens erstellten Druckstücken (Satzungen, Verzeichnissen, statistischen Erhebungen u.ä.)	analog Pkt. 4.1 bis 4.4 zzgl. Zeitaufwand Pkt. 9
4.7	Sonderleistungen	
	pro Ringheftung mit Klarsichtfolie	1,00
	pro Thermobindung	0,80
	pro Heftung/pro Falzung	0,10
	pro Klebebindung	1,00
	pro bedruckter Binderücken	1,00
	Layoutentwurf	Zeitaufwand Pkt. 9
5.	Vermögensverwaltung, Steuer- und Finanzverwaltung, Liegenschaften	
5.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	75,00
5.2	Vermögensverwaltung	
5.2.1	Löschungsbewilligungen und Pfandentlassungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungs-/Rückauflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	30,00
5.2.2	Vorrangseinräumungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	25,00
5.2.3	Zustimmungserklärungen zugunsten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungen	20,00
5.3	Sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 5.2.1 bis 5.2.3 fallen	25,00
5.4	Erteilung eines Zeugnisses (nach BauGB, DschG u.a.)	55,00
5.5	Zweitausfertigung von Miet- und Pachtverträgen	15,00
5.6	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
5.7	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	3,00
5.8	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	3,00
5.9	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre/ pro Jahr	3,00
5.10	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.	Bauplanung, Bauverwaltung	
6.1	Grundkarte	
6.1.1	Ausgabe in Plotform	
6.1.1.1	im Maßstab 1:100	
	im Format DIN A 1	15,00
	im Format DIN A 2	13,00
	im Format DIN A 3	8,00
	im Format DIN A 4	7,00
6.1.1.2	im Maßstab 1:200	
	im Format DIN A 1	20,00
	im Format DIN A 2	15,00
	im Format DIN A 3	9,00
	im Format DIN A 4	8,00
6.1.1.3	im Maßstab 1:500	
	im Format DIN A 1	49,00
	im Format DIN A 2	31,00
	im Format DIN A 3	23,00
	im Format DIN A 4	18,00
6.1.1.4	im Maßstab 1:1000	
	im Format DIN A 1	102,00
	im Format DIN A 2	67,00
	im Format DIN A 3	43,00
	im Format DIN A 4	29,00
6.1.2	Formatfreie Ausgaben	
6.1.2.1	Grundgebühr je 1.000 qm Originalfläche bei Maßstab bis 1:1000	
	bei Flächen mit dichter Bebauung	0,80
	bei Flächen mit mittlerer Bebauung	0,60
	bei Flächen mit leichter Bebauung	0,40
	bei unbebauter Fläche	0,10
6.1.2.2	Grundgebühr je 1.000 m ² Originalfläche bei Maßstab größer als 1:1000	
	bei Flächen mit dichter Bebauung	0,40
	bei Flächen mit mittlerer Bebauung	0,25
	bei Flächen mit leichter Bebauung	0,15
	bei unbebauter Fläche	0,05
6.1.3	Ausgabe in digitaler Form	
6.1.3.1	Grundgebühr je 1.000 m ² Originalfläche	
	bei Flächen mit dichter Bebauung	8,00
	bei Flächen mit mittlerer Bebauung	6,00
	bei Flächen mit leichter Bebauung	4,00

STADT BITTERFELD-WOLFEN

	bei unbebauter Fläche	1,00
6.1.4	Übersichtskarten ab Maßstab 1:3000	
6.1.4.1	Grundgebühr	
	im Format DIN A 0	41,00
	im Format DIN A 1	20,00
	im Format DIN A 2	10,00
	im Format DIN A 3	5,00
6.2	für Punkt 6.1.1.1 bis 6.1.4.1 gilt zzgl. manueller Bearbeitungsaufwand,	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.3	Planungen und sonstige planerische Unterlagen	
6.3.1	Abgabe von Bauleitplänen	
	im Format DIN A 0	46,00
	im Format DIN A 1	36,00
	im Format DIN A 2	26,00
	im Format DIN A 3	8,00
	im Format DIN A 4	5,00
6.3.2	Sonstige Unterlagen	
	Flächennutzungsplan (FNP)	45,00
	Stadtentwicklungskonzept (STEK)	30,00
	sonstige Planungsunterlagen	Herstellungskosten
6.4	Planungs- und baurechtliche Auskünfte	
6.4.1	städtebauliche Anfrage	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.4.2	Auskunft für Sachverständige und Sachverständigengutachten, je angefangene Viertelst.	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.4.3	Befreiungsantrag	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.4.4	Vor-Ort-Begehung	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.5	Aufgrabungen in kommunalen Grundstücksflächen	
6.5.1	Grundgebühr für die Bearbeitung des Antrages durch die Fachbereiche	87,00
6.5.2	Vorortbegehungen	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.5.3	Abnahmen	nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.5.4	Verlängerung der Aufgrabungsgenehmigung	72,00
6.6	Ausleihen von Luftbildaufnahmen, pro Stück	8,00
6.7	Überlassen der Folie zum Selbstkopieren Grundkarte Endprodukt DIN A 1	10,00
6.8	Verkehrszählungen für Dritte Zählung 24 Stunden (inkl. Fahrtkosten)	150,00
6.9	Baumfällgenehmigung	
6.9.1	Grundgebühren	26,00
6.9.2	zzgl. der Bearbeitungszeit 1. Stunde je weiterer Zeitaufwand	gebührenfrei nach Zeitaufwand Pkt. 9
6.10	Bewilligung von Zuwendungen zur Förderung von Werterhaltungsmaßnahmen an unterDenkmalschutz stehenden Wohngebäuden	1% der Zuwendung
6.11	Erschließungskostenbescheinigung	17,00
7.	Ausfertigung von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
7.1	Ausschreibungen bis 50 Seiten	10,00
7.2	Ausschreibungen für jede weiteren 10 Seiten	1,50
8.	Kommunalstatistik	
8.1	Weitergabe von statistischen Informationen, Verzeichnissen, auf Anforderung gesondert aufbereiteter statistischer Daten u.ä.	Kosten pro Seite s.Pkt.4.1-4.4 zzgl. Bearbeitungszeit Pkt. 9 jedoch mind. 2,00
8.2	Halbjahresberichte	5,00
8.3	Jahresberichte	8,00
9.	Für Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Einzelkostentarif nicht näher bestimmt werden können, sind Gebühren nach Zeitaufwand festzusetzen (Angabe pro Stunde)	
9.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 13	45,00

STADT BITTERFELD-WOLFEN

9.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 10	38,00
9.3	Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Bedienstete ab Entgeltgruppe 3	31,00
9.4	sonstige Bedienstete	24,00

Weitere Gebühren für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis sind in gesonderten Satzungen geregelt.



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007

Aufgrund der §§ 6, 28, 33 und 44 Absatz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVB1. LSA 1993, S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und gemäß § 4 Absatz 2 der VO Bod vom 31.10.1991 (GVB1. LSA 1991, S. 430) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 27.02.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007 beschlossen:

Artikel I - Änderungen

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(1) Den letzten Satz streichen.

(2) Im § 2 wird Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung gem. Absatz 1 für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „§ 2 Absatz 1“ werden die Worte „und § 3 Absatz 1“ eingefügt.

3. Im § 5 Absatz 2 werden nach den Worten „einer Fraktionssitzung“ die Worte „des Stadtrates“ eingefügt.

4. Nach § 6 Absatz 3 wird der § 6a eingefügt.

§ 6a

Sitzungsgeld für Fachmitglieder des Umlegungsausschusses

- (1) Fachmitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzungstag.
- (2) § 6 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.“

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1. In Satz 1 werden nach den Worten „§ 2“ die Worte „§ 3“ eingefügt.

(2) Punkt 3 wird um Punkt 3a ergänzt:

3a die Fraktionsvorsitzenden des Ortschaftsrates bei Fraktionsstärken bis 5 Mitgliedern 25,00 €

bei Fraktionsstärken von 6 bis 10 Mitgliedern 37,50 €

bei Fraktionsstärken ab 11 Mitgliedern 50,00 €

als weiteren monatlichen Pauschalbetrag.

(3) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „§ 2 Absatz 3a gilt entsprechend.“

6. § 8 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Die Fraktionen in den Ortschaftsräten erhalten zur Unterstützung ihrer Arbeit Fraktionskostenzuschüsse. Diese betragen monatlich 2,50 € je Fraktionsmitglied.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bitterfeld-Wolfen, den 28.02.2008


Wust, Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung des Kommunalen Zweckverbandes „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“

„Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 11.02.2008

Öffentlich:

01/2008

Überplanmäßige Ausgabe Energiekosten in Höhe von 1.000,- €

02/2008

Überplanmäßige Ausgabe Bürokosten in Höhe von 100,- €

BWA 05-08 vom 20.03.08

Nicht öffentlich:

03/2008

Erwerb der Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt
gez. Lars-Jörn Zimmer MdL
Vorsitzender Zweckverband

2. Teil der Informationsreihe – Verkehrsvorschriften –

C. Grundstücksein- und -ausfahrten - § 12 Abs. 3 Nr. 3

Das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen, auch ihnen gegenüber, ist unzulässig.

Grundstücksein- und -ausfahrten sind die Nahtstellen zwischen dem fließenden, öffentlichen Verkehr und Flächen (= Grundstücken), die nicht dem fließenden Straßenverkehr dienen. Diese Flächen können aber für den ruhenden Verkehr bestimmt sein und es spielt dabei keine Rolle, ob dieser ruhende Verkehr als privat oder als tatsächlich öffentlich zu bewerten ist.

Die Grundstücksein- und -ausfahrt muss als solche deutlich erkennbar sein. Die übliche Absenkung der Bordsteine ist dazu nicht erforderlich. Der Begriff setzt keine bestimmte Ausgestaltung voraus, sondern ist nach den gesamten sichtbaren örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen. Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse und deren Erkennbarkeit.

Ein wichtiges Kriterium ist die Benutzbarkeit der Grundstücksein- und -ausfahrt. Voraussetzung für den Begriff ist u.a., dass die erschlossene Fläche (= Grundstück) eine gewisse Mindestgröße hat und somit zur Aufnahme eines Fahrzeugs, sei es in einem Gebäude oder im Freien, geeignet ist. Die Fläche muss eine Zufahrtsmöglichkeit ohne besonders umständliche und zeitraubende Maßnahmen haben.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass Ein- und Ausfahrten mit Vorrichtungen versehen werden, die eine unbefugte Benutzung verhindern sollen, z.B. mit einem Gitter, Schranken, Sperrketten oder auch mit umlegbaren Pfeilern.

Derartige Hindernisse, die der befugte Benutzer ohne großen Aufwand beiseite räumen kann, wenn er in das Grundstück hinein oder aus ihm herausfahren will, machen eine Grundstücksein- und -ausfahrt nicht unbenutzbar.

Ohne Belange für die Eigenschaft als Grundstücksein- und -ausfahrt ist der Benutzungsgrad der Zufahrt. Es kommt weder darauf an, ob die Grundstückseinfahrt während des Parkens tatsächlich benutzt wird, noch darauf, ob nach der Sachlage überhaupt mit einer Benutzung durch den Berechtigten zu rechnen ist. Auch eine der Feuerwehr vorbehaltene und erfahrungsgemäß nur äußerst selten benutzte Zufahrt fällt unter den Schutzzweck der Vorschrift.

Die räumliche Begrenzung des Parkverbots ist die Breite der Ein- und Ausfahrt, wie sie an der zu diesem Zweck geschaffenen Gebäudeöffnung oder dem Tor einer Einfriedung erkennbar ist. In der Regel ist nur der einer normalen Torein- und -ausfahrt entsprechende Raum freizuhalten, also etwa eine Breite von 3 m. Im Einzelfall kann jedoch wesentlich mehr freier Raum benötigt werden. Bei einem Parkhaus kann es beispielsweise notwendig sein,

dass die Fahrzeuge paarweise ein- und ausfahren können. Die Parkverbotszone erstreckt sich nur auf den Bereich "vor" (eventuell auch gegenüber) der Ausfahrt, nicht auf den Raum "daneben" und auch nicht auf den Raum "in" der (privaten) Ein- und Ausfahrt, weil das Verbot nur das Aufstellen eines Fahrzeugs unter Inanspruchnahme der vom öffentlichen Straßenverkehr benutzten Flächen betrifft. Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften außerhalb des Verkehrsrechts (Brandschutz, Baurecht) über das Freihalten von Rettungswegen usw.

D. Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel

- § 12 Abs. 4 StVO

Das Parken ist bis zu je 15 m vor und hinter Haltestellenschildern für Straßenbahnen oder Linienbusse unzulässig. Zweck der Vorschrift ist es, den öffentlichen Verkehrsmitteln (Straßenbahnen, Linienbusse, Schulbusse) eine ungestörte An- und Abfahrt an den Haltestellen zu sichern und den Fahrgästen ein sicheres und unbelästigtes Zu- und Aussteigen zu ermöglichen.

Durch Zeichen 299 – Grenzmarkierung - kann der Geltungsbereich bezeichnet, verlängert oder verkürzt werden. Die Markierung wird an Bushaltestellen so bemessen, dass die Omnibusse mühelos an- und abfahren können.

Das Parkverbot besteht auf der Fahrbahn und auf den Seitenstreifen.

Halten bis 3 Minuten, etwa zum Ein- und Aussteigen, ist zulässig. Wird durch bloßes Halten (bis zu drei Minuten) der Omnibusbetrieb behindert, so kann ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO vorliegen. Ist im Haltestellenbereich oder in der -bucht neben dem Zeichen 224 – Haltestellen – zusätzlich Zeichen 283 – Haltverbot – gegebenenfalls mit Zusatzzeichen angeordnet, dann ist dort das bloße Halten für alle Fahrzeuge, ausgenommen öffentliche Verkehrsmittel, unzulässig.

Die Verweildauer des öffentlichen Verkehrsmittels selbst wird durch das Zeichen 224 nicht geregelt. Sie ergibt sich aus dem Betriebsablauf.

Das Parkverbot gilt auch außerhalb der Betriebszeit des öffentlichen Verkehrsmittels, soweit es nicht durch ein Zusatzzeichen nach § 39 Abs. 2 StVO zeitlich eingeschränkt ist. Der Fahrplan bewirkt keine zeitliche Einschränkung des Parkverbots.

Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen
Geschäftsbereich III
Ordnung und Bürger

GEMEINDE BOBBAU

Öffentliche Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Bobbau am 02. März 2008

Gemäß § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWOLSA) wird hiermit das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 04.03.2008 festgestellte endgültige Ergebnis der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters wie folgt bekannt gemacht:

Wahlberechtigte insgesamt:	1.485
Wähler insgesamt:	567
Ungültige Stimmen:	26
Gültige Stimmen:	541
Wahlbeteiligung:	38,18 %

Stimmverteilung und Ergebnisse der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

	Stimmen	Anteil
Ullmann, Dieter	541	100,00 %

Der Wahlausschuss hat aufgrund des vorgenannten Ergebnisses festgestellt, dass bei der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister am 02.03.2008 der Bewerber die nötigen gültigen Stimmen erhalten hat.

Aufgrund dieses Ergebnisses ist somit **Herr Dieter Ullmann zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt.**

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes bei der für die Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen zuständigen Wahlleiterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 20.03.2008 ergeht auf der Grundlage des § 69 Abs. 6 (KWOLSA).

Bitterfeld-Wolfen, den 05.03.2008



Niczko, Wahlleiterin

STADT BREHNA

Öffentliche Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Stadt Brehna am 02. März 2008

Gemäß § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWOLSA) wird hiermit das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 04.03.2008 festgestellte endgültige Ergebnis der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters wie folgt bekannt gemacht:

Wahlberechtigte insgesamt:	2.614
Wähler insgesamt:	1366
Ungültige Stimmen:	23
Gültige Stimmen:	1343
Wahlbeteiligung:	52,26 %

Stimmverteilung und Ergebnisse der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

	Stimmen	Anteil
Biedermann, Wolfgang	639	47,58 %
Böhm, Leopold	704	52,42 %

Der Wahlausschuss hat aufgrund des vorgenannten Ergebnisses festgestellt, dass bei der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister am 02.03.2008 ein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Aufgrund dieses Ergebnisses ist somit **Herr Leopold Böhm zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt.**

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes bei der für die Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen zuständigen Wahlleiterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 20.03.2008 ergeht auf der Grundlage des § 69 Abs. 6 (KWOLSA).

Bitterfeld-Wolfen, den 05.03.2008



Niczko, Wahlleiterin

STADT BREHNA

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Pestalozzistraße“ der Stadt Brehna

Der Stadtrat Brehna hat am 05.03.2008 in öffentlicher Sitzung den 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Pestalozzistraße“ der Stadt Brehna gebilligt und beschlossen, diesen nach § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt (ohne Maßstab):

Der 2. Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 05.03.2008 wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom 31.03.2008 bis 05.05.2008

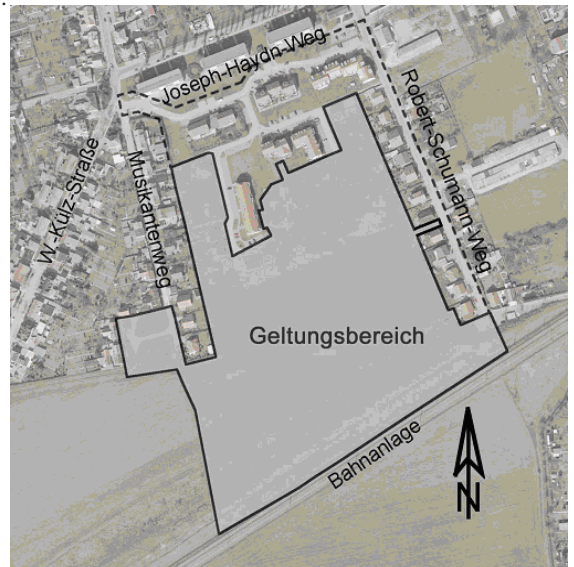
während der Öffnungszeiten:

Montag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch u. Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen am Verwaltungssitz im Ortsteil Wolfen, Reudener Straße 70/72, Gebäude I, Raum 120 / 121, 06766 Bitterfeld-Wolfen und am Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, Historisches Rathaus - 1. Etage, 06749 Bitterfeld-Wolfen öffentlich ausgelegt. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zu Niederschrift – Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass nach § 47 Absatz 2a Verwaltungsgerichtsordnung ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Biedermann, Bürgermeister



Brehna, den 10.03.2008

Fröhliche Leute (auch Anfänger) für Saxophon-Orchester gesucht



Ein Saxophon groovt, versprüht Spannung und schmeichelt sich in die Seelen, oft auch in die Augen - zumal, wenn es so leidenschaftlich gespielt wird wie von den Musikern des Saxophonorchesters „Sax & Fun“ e.V. Dies stellen die Kinder, Jugendlichen und Erwach-

senen mit ihren Saxophonen und Keyboards regelmäßig unter Beweis. Man kennt das Orchester aus TV-Sendungen wie „Außenseiter-Spitzenreiter“, „Alles Gute mit Petra Kusch Lück“, „Super-Illu-TV“ und von vielen Live-Auftritten auch in unserer Region. Musik hat eine große Faszination, Saxophon ganz speziell - das überzeugte schon Persönlichkeiten wie Bill Clinton! Ob Rock, Pop, oder Schlager - die Vielseitigkeit zeichnet „Sax & Fun“ aus. Und optisch wird das Publikum ebenfalls mitgerissen, wenn 25 Saxophone gleichzeitig in die Höhe gehen, ist das ein Hingucker! Gespielt wird auf Stadtfesten, Firmenfeiern oder anderen Events und in Autohäusern. In Übungs-lagern und Proben tagen erarbeitet das Orchester regelmäßig neue Songs - brandneu z.B.

wird Udo Lindenberg gecovered. Besondere Erlebnisse, die den Zusammenhalt und die Sensibilität fördern, sind ebenfalls für's Musizieren in einem Orchester wichtig und so gab es kürzlich z.B. Teamtraining im Hochseilgarten Quetzdölsdorf. Das hierzulande einmalige Saxophon-Orchester freut sich immer sehr auf neue Mitstreiter, Leute zwischen 8 und 80 Jahren mit jeder Menge Frohsinn und Lust auf neue oder erste musikalische Einflüsse und Spaß am Musizieren. Damit der erste Sprung erleichtert wird, gibt es dafür fröhliche Schnupperstunden für Saxophon und Keyboard.

Infos unter Tel.: 03 49 54 / 48 565,
Kathrin Eipert

GEMEINDE MÜHLBECK

Einladung

Werte Verkehrsteilnehmer,
die Verkehrswacht Mühlbeck führt im 1. Halbjahr 2008 zwei Verkehrsteilnehmer-schulungen durch. Die erste Schulung findet am Freitag, dem 28. März 08 um 19.30 Uhr und die zweite Schulung findet am Freitag, dem 25. April 08 um 20.00 Uhr statt. Aktuelle Regeln im Straßenverkehr werden wieder besprochen und diskutiert. So zum Beispiel die Kennzeichnung der Autos mit einer Schadstoff-plakette. Die Schulungen finden in der Gaststätte „Mühlbecker Hof“ statt. Alle Bürgerinnen und Bürger auch aus den Nachbargemeinden sind dazu herzlich eingeladen. Heinz Georgi, Verkehrswacht Mühlbeck

Seite 20

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss

Außerordentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mühlbeck am 05.03.2008

Öffentlich

5-2008

Zulassung der Kandidaten zur Stichwahl einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ eines ehrenamtlichen Bürgermeisters

BWA 05-08 vom 20.03.08

GEMEINDE PETERSRODA

Öffentliche Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Petersroda am 02. März 2008

Gemäß § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 04.03.2008 festgestellte endgültige Ergebnis der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters wie folgt bekannt gemacht:

Wahlberechtigte insgesamt:	519
Wähler insgesamt:	271
Ungültige Stimmen:	4
Gültige Stimmen:	267

Wahlbeteiligung: 52,22 %

Stimmverteilung und Ergebnisse der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

	Stimmen	Anteil
Hoffmann, Heiko	76	28,46 %
Kerner, Uta	48	17,98 %
Reuscher, Uwe	143	53,56 %

Der Wahlausschuss hat aufgrund des vorgenannten Ergebnisses festgestellt, dass bei der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister am 02.03.2008 ein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Aufgrund dieses Ergebnisses ist somit **Herr Uwe Reuscher zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt.**

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes bei der für die Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen zuständigen Wahlleiterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 20.03.2008 ergeht auf der Grundlage des § 69 Abs. 6 (KWO LSA).



Bitterfeld-Wolfen, den 05.03.2008

Niczko, Wahlleiterin

GEMEINDE ROITZSCH

Öffentliche Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Roitzsch am 02. März 2008

Gemäß § 69 Abs. 6 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit das vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 04.03.2008 festgestellte endgültige Ergebnis der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters wie folgt bekannt gemacht:

Wahlberechtigte insgesamt:	2309
Wähler insgesamt:	1108
Ungültige Stimmen:	13
Gültige Stimmen:	1095

Wahlbeteiligung: 47,99 %

Stimmverteilung und Ergebnisse der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

	Stimmen	Anteil
Mosch, Barbara	936	85,48 %
Stolpmann, Andreas	159	14,52 %

Der Wahlausschuss hat aufgrund des vorgenannten Ergebnisses festgestellt, dass bei der Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister am 02.03.2008 ein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Aufgrund dieses Ergebnisses ist somit **Frau Barbara Mosch zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin gewählt.**

Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 50 Abs. 2 KWG LSA jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes bei der für die Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen zuständigen Wahlleiterin binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 20.03.2008 ergeht auf der Grundlage des § 69 Abs. 6 (KWO LSA).



Bitterfeld-Wolfen, den 05.03.2008

Niczko, Wahlleiterin